



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2019

Nr. 44

Rostock, 11.10.2019

---

Praktikumsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften an der Universität Rostock vom 8. Oktober 2019

**Praktikumsordnung  
für den Bachelor- und Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften  
an der Universität Rostock**

vom 8. Oktober 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S.18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 550, 557) geändert wurde, in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 10. Februar 2018 geändert wurde, und § 9 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften vom 5. Juli 2019 sowie § 8a Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften vom 9. Juni 2017, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften vom 5. Juli 2019 geändert wurde, hat der Fakultätsrat der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät als Richtlinie die folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich .....	2
§ 2 Zielstellung .....	2
§ 3 Durchführung des Praktikums .....	2
§ 4 Nachweis und Anerkennung eines Praktikums.....	3
§ 5 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten.....	4
§ 6 Inkrafttreten .....	5

## § 1

### Anwendungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelor- und Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und regelt die Ziele, Inhalte und Organisation des Vorpraktikums aus dem Bachelorstudiengang sowie des berufsbezogenen Praktikums (Praxismodul), das in beiden Studiengängen als Wahlpflichtmodul vorgesehen ist.

## § 2

### Zielstellung

Die Praktika dienen dem Erwerb von praktischen Erfahrungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den verschiedenen Themenfeldern der Umweltingenieure, wie zum Beispiel Ver- und Entsorgung, Tiefbau und Umweltgeotechnik, Wasserbau und Wasserwirtschaft, Geoinformationswesen, Umweltplanung, Entwicklung ländlicher Räume oder Energiewirtschaft. Den Praktikantinnen und Praktikanten wird insbesondere das Kennenlernen von

- typischen Fragestellungen im Bereich der Umweltingenieurwissenschaften,
- Methoden und Technologien sowie
- wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen im Umweltingenieurbereich

ermöglicht. Neben der fachspezifischen Tätigkeit sollen auch Kenntnisse über Betriebsorganisationen, Sozialstrukturen sowie Arbeits- und Sicherheitsaspekte erworben werden. Weitere Ziele können der jeweiligen Modulbeschreibung zum Praktikum entnommen werden.

## § 3

### Durchführung des Praktikums

(1) Vorpraktikum und Praxismodul haben jeweils einen Umfang von mindestens vier Wochen und sind möglichst in einem zusammenhängenden Zeitraum abzuleisten. In Ausnahmefällen können sie in Absprache mit der Praktikumsstelle auch in zwei getrennten Zeitabschnitten durchgeführt werden. Über solche Fälle hat der Prüfungsausschuss vorab auf schriftlichen Antrag zu entscheiden. Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Die Praktika sind an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock durchzuführen, zum Beispiel bei Unternehmen und Verwaltungen aus dem Umweltingenieurbereich. Studieninteressierte und Studierende sind selbst für die Auswahl der Praktikumsstelle und den Abschluss eines Praktikantenvertrages verantwortlich. Zur Unterstützung betreibt die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät eine Praktikumsbörse. Lehrende der Fakultät können beratend mitwirken. Es wird empfohlen, sich vor Antritt des Praktikums durch Anfrage bei der/dem Studiengangsverantwortlichen über die Bestimmungen zu informieren, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und der Praktikumsbescheinigung bestehen.

(3) Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Studienbeginn zu absolvieren. Es ist Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften, kann aber auch noch innerhalb des ersten Studienjahres nachgeholt werden. In diesem Fall erfolgt gemäß § 2 Nummer 2 der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften eine Zulassung unter dieser Auflage. Das Vorpraktikum kann im In- und Ausland abgeleistet werden.

(4) Das Praxismodul soll in den letzten beiden Semestern des Studiums abgeleistet werden. Es dient der Berufsorientierung und umfasst die Bearbeitung gängiger Projektaktivitäten aus dem Umweltingenieurwesen unter Betreuung. Durch die Bearbeitung eines Projektthemas in der Praktikumsstelle sollen Studierende die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den beruflichen Alltag übertragen lernen. Das Praxismodul soll im regionalen Umfeld der Universität Rostock durchgeführt werden, um einen stetigen wissenschaftlichen und

praktischen Austausch zwischen den Studiengängen und der Berufspraxis zu pflegen und den Praktikantinnen / Praktikanten Möglichkeiten zu anschließenden Qualifizierungsarbeiten und Berufsperspektiven aufzuzeigen.

(5) Über die Eignung der Praktikumsstelle für ein nachzuholendes Vorpraktikum oder das Praxismodul entscheidet auf Antrag der Studierenden / des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn des Praktikums beim Prüfungsamt einzureichen. Dabei sind eine Ansprechperson bei der Praktikumsstelle und im Falle des Praxismoduls zusätzlich eine betreuende Hochschullehrerin / ein betreuender Hochschullehrer der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät anzugeben, welche die Aufgabenstellung für das Praxismodul bestätigen. Da die Entscheidung vor Beginn des Praktikums zu erfolgen hat, wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen.

(6) Ein Praktikum ist mit dem Formblatt „Praktikumsanmeldung“ bei der/dem Studiengangsverantwortlichen anzumelden und die schriftliche Zustimmung einzuholen. Beim Praxismodul hat außerdem die Anmeldung zur Modulprüfung zu erfolgen.

(7) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praktikumsstelle. Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es nicht möglich innerhalb dieser Zeit Urlaub zu erhalten. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

#### § 4

##### Nachweis und Anerkennung eines Praktikums

(1) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen, die folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben zur Praktikumsstelle
- Angaben zur Person der Praktikantin/des Praktikanten
- Ort und Dauer inklusive Fehltag
- durchgeführte Tätigkeiten
- Bemerkungen.

Die Bescheinigung ist von der Praktikumsstelle zu unterzeichnen, im Original beim Studienbüro vorzulegen und als Kopie abzugeben. Nach Möglichkeit ist das Formblatt „Praktikumsbescheinigung“ zu verwenden. Falls der Praktikumsnachweis nicht in Deutsch, Englisch oder in einer anderen mit der Studiengangsverantwortlichen/dem Studiengangsverantwortlichen abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(2) Das Praxismodul ist zusätzlich zur Praktikumsbescheinigung durch einen schriftlichen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung zu ergänzen, der der betreuenden Hochschullehrerin / dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen ist. Im Bericht sind die durchgeführten Tätigkeiten, die Aufgabenstellungen und ihre Lösungen durch die Studierende / den Studierenden im Umfang von maximal zehn Seiten zu belegen. Dieser Bericht soll die Verbindung von theoretischen Kenntnissen mit der Praxis demonstrieren. Er wird nicht benotet. Nähere Bestimmungen zu dieser Prüfungsleistung folgen aus der jeweiligen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sowie der einschlägigen Modulbeschreibung zum Praxismodul.

(3) Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss als Vorpraktikum oder Praxismodul anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Vorpraktikums oder des Praxismoduls zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist bei der/dem Studiengangsverantwortlichen einzureichen und durch geeignete Nachweise entsprechend Absatz 1 zu belegen.

(4) Das „Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)“, das „Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)“ und die Ableistung eines „Bundesfreiwilligendienstes (BFD)“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum als Vorpraktikum anerkannt werden.

(5) Die abgeschlossene Berufsausbildung folgender Berufe wird als Vorpraktikum anerkannt:

- Fachkraft in der Ver- und Entsorgung / Umweltschutzberufe (Abwassertechnik, Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Wasserversorgungstechnik etc.)
- Tiefbauer (z.B. Asphaltbauer, Brunnenbauer, Kanalbauer, Rohrleitungsbauer, Spezialtiefbauer, Tiefbaufacharbeiter, Wasserbauer)
- Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
- Baustoffprüfer, Werkstoffprüfer, Biologielaborant, Chemielaborant, Biologisch-Technischer Assistent, Chemisch-Technischer Assistent
- Fachkraft für Wasserwirtschaft
- Bauzeichner/ technischer Zeichner
- Geomatiker, Vermessungstechniker
- Verfahrensmechaniker in der Steine- und Erdenindustrie.

Für die Anerkennung davon abweichender Berufsabschlüsse gilt Absatz 1 entsprechend. Dem Antrag ist eine Kopie des Abschlusses mit Fächerübersicht beizufügen.

(6) Wird die Anerkennung eines Praktikums verweigert, so ist dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides zu erheben. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

## § 5

### Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen der Praktikumsstelle und der Praktikantin/dem Praktikanten begründet. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und der Praktikumsstelle sowie Art und Dauer des Praktikums und der Versicherungsschutz zu regeln. Der Praktikumsstelle bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Eine Kopie des Vertrages ist spätestens mit der Praktikumsbescheinigung beim Studienbüro einzureichen.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben in der Praktikumsstelle die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters zu beachten. Sie haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumsstelle zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die sie in der Praktikumsstelle verursachen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vom 10. Juli 2019 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Oktober 2019.

Rostock, 8. Oktober 2019

Prof. Dr. Konrad Miegel  
Dekan der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät  
Universität Rostock